



Hausärztinnen- und  
Hausärzteverband  
Westfalen-Lippe

# **Wahlordnung**

des Hausärztinnen- und  
Hausärzteverband Westfalen-Lippe e. V.

In der Fassung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 05.07.2024

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Wahlordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

### **Allgemeines zu Wahlen im Verband und in den Bezirken**

1. Diese Wahlordnung ist für alle satzungsgemäßen Wahlen und Abberufungen des Verbandes und der Bezirke anzuwenden, soweit die Satzung nicht anderslautende Regelungen enthält.
2. Die Wahlordnung wurde auf Grundlage des § 7 Abs. II der Satzung durch die Delegiertenversammlung am 05.07.2024 erlassen.
3. Für jede Wahl innerhalb des Verbandes ist von der Delegiertenversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der selbst nicht für ein Amt kandidiert. Der Wahlleiter kann zu seiner Unterstützung von der Delegiertenversammlung einen Wahlausschuss benennen lassen. Der Wahlausschuss kann von Wahlhelfern unterstützt werden.
4. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn nur ein Delegierter eine geheime Wahl beantragt, muss geheim gewählt werden.
5. Der Wahlleiter eröffnet und schließt die Liste der Kandidaten. Er befragt die Kandidaten, ob sie die Kandidatur annehmen und bestimmt über die Reihenfolge der Vorschläge.
6. Bis zum Eintritt in die Wahlabstimmung kann jederzeit der Antrag auf Neueröffnung der Liste der Kandidaten gestellt werden.
7. Auf Wunsch erfolgt eine Vorstellung und Befragung der Kandidaten.
8. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts ist die Option zur Enthaltung zu geben; Nichtteilnahme an einzelnen Wahlgängen gilt als nicht abgegebene Stimme. Ungültig sind Stimmabgaben, aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit Kennzeichen versehen sind.
9. Für jedes zu besetzende Amt ist ein grundsätzlich ein separater Wahlgang erforderlich. Aus ökonomischen Gesichtspunkten können auf Antrag mehrere zu besetzende Ämter desselben Gremiums im Rahmen einer verbundenen Einzelwahl in einem Wahlgang gewählt werden, wobei jede Wahlberechtigte so viele Stimmen hat, wie Personen zu wählen sind. Stimmhäufungen sind nicht zulässig. Eine Listenwahl ist mit Zustimmung der Wahlversammlung möglich.
10. Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte aller Stimmen) auf sich vereint. Ist eine absolute Mehrheit nicht gegeben erfolgt ein 2. Wahlgang, als gewählt gilt dann, wer die einfache Mehrheit auf sich vereint.  
  
Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
11. Bei der Wahl von Delegierten zählt die Reihenfolge der Listenplätze oder die Zahl der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Wahlleiter im Anschluss an die Wahl zu ziehende Los.
12. Abwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn das Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl dem Wahlausschuss in Textform oder als Videobotschaft vorliegt. In Ausnahmefällen ist eine Zuschaltung per Video möglich, um

sich zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorzustellen (ein Wahlrecht während der Videozuschaltung besteht nicht).

13. Nach Auszählung der Stimmen oder Auswertung der elektronischen Stimmabgaben gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl bekannt, und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
14. Stimmzettel und elektronische Stimmabgaben sind bis Ablauf der Einspruchsfrist gegen gefasste Beschlüsse mitsamt dem Protokoll aufzubewahren.
15. Jede Stimmberechtigte kann mit einer Frist von zwei Wochen die Wahl anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen. Die Frist wird durch den Eingang der schriftlichen Wahlanfechtung oder durch Niederschrift in der Geschäftsstelle gewahrt. Über die Anfechtung entscheidet die satzungsgemäß bestellte Vertrauensperson.

In der Entscheidung über die Anfechtung kann

- a. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden,
- b. die Wahl für ungültig erklärt werden.

Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis gehabt hätte. Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

### **Regelungen bei der Wahl zum Geschäftsführenden Vorstand**

1. Die Delegiertenversammlung führt Wahlen in den vom Gesetz und der Satzung genannten Fällen durch.
2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden von der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Sonstige Wahlen können als verbundene Wahlen durchgeführt werden, soweit nicht ein Delegierter die getrennte Wahl beantragt.

### **Regelungen bei der Wahl zur Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenwahl findet grundsätzlich alle 4 Jahre in der zweiten Jahreshälfte während der Mitgliederversammlungen der drei Bezirke des Verbandes statt.
2. Wahlberechtigt sind die dem Verband angehörigen ordentlichen Mitglieder.
3. Die Wahl der Delegierten kann als verbundene Wahl durchgeführt werden, soweit nicht ein Mitglied die getrennte Wahl beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung befindet über die Wahlen
  - a. des Bezirksvorstandes
  - b. der Delegierten

Die ordentlichen Mitglieder der drei Bezirke des Landesverbandes (Westfalen-Nord, Westfalen-Ost, Westfalen-Süd) wählen jeweils getrennt die Delegierten gemäß des Delegiertenschlüssels ihres Bezirkes.